

Tarifvertrag
für Nachwuchskräfte
der
Transdev-Unternehmensgruppe
(NachwuchskräfteTV EVG Transdev)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

§ 3 Ärztliche Untersuchungen

§ 4 Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens

§ 5 Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -

§ 6 Zulagenregelung

§ 7 Zusatzqualifikation

§ 8 Verweisung auf die Regelungen der Richtlinie Dienstreisen

§ 9 Verweisung auf die Regelungen zu Fahrvergünstigungen des jeweiligen Unternehmens

§ 10 Haftung

§ 11 Zeugnis

§ 12 Bildungsurlaub

§ 13 Ausschlussfrist

§ 14 Rechtsstreitigkeiten

Abschnitt II: Bestimmungen für Auszubildende

§ 15 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

§ 16 Prüfungen

§ 17 Freistellung vor Prüfungen

§ 18 Lehr- und Lernmittel

§ 19 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

§ 20 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 21 Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile

§ 22 Ausbildungszeit / Freistellungen

Abschnitt III: Bestimmungen für Dual Studierende

§ 23 Studienvergütung und weitere Entgeltbestandteile

§ 24 Betriebliche Einsatzbestimmungen / Freistellungen

§ 25 Übernahme von Dual Studierenden in ein Arbeitsverhältnis

Abschnitt IV: Arbeitnehmer in Funktionsausbildung

§ 26 Vergütung für Arbeitnehmer in Funktionsausbildung

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Salvatorische Klausel

§ 28 Gültigkeit und Dauer

Anlage 1

Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV EVG Transdev

Anlage 2

Ausbildungsvergütung, Studienvergütung und Funktionsausbildungsvergütung

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen, Auszubildende, Dual Studierende und ab dem 1. Januar 2023 Arbeitnehmer in Funktionsausbildung zum Triebfahrzeugführer oder zum Zugbegleiter der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b.

Protokollnotizen:

1. *Auszubildende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die von einem der in der **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet werden.*
2. *Dual Studierende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die auf der Grundlage eines Ausbildungs-/Studienvertrages die Praxisphasen ihrer akademischen Qualifikation in einem der in der **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen absolvieren.*
3. *Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen sind insbesondere Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in das Erwerbsleben, die durch interne Qualifizierungsprogramme in einem der in der **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.*

Abschnitt I **Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende**

§ 2 **Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den jeweils gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Mit Dual Studierenden wird ein Ausbildungs-/Studienvertrag nach den im jeweiligen Unternehmen und für die jeweilige Hochschule geltenden Vertragsmustern schriftlich abgeschlossen.

- (4) Die Probezeit beträgt vier Monate, sofern für Dual Studierende keine abweichende Probezeit vertraglich vereinbart ist.
- (5) Der Auszubildende hat sich an die Arbeitsordnung des Ausbildungsbetriebs, die ihm bei Ausbildungsbeginn zur Kenntnis zu geben ist, zu halten.

Der Auszubildende hat alles dafür zu tun, um die besten Ausbildungsergebnisse zu erzielen.

Der Auszubildende hat sich so zu verhalten, dass er jederzeit das ausbildende Unternehmen angemessen in der Öffentlichkeit repräsentiert. Er hat alles zu unterlassen, was diesem Grundsatz entgegensteht.

Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildungsbetrieb Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, soweit diese für das Ausbildungsverhältnis bedeutsam sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. notwendige Unterlagen in Kopie vorzulegen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen der Lohnsteuerklasse, der Adresse und des Familienstandes.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Auszubildenden nur gestattet, wenn das ausbildende Unternehmen dazu eine Genehmigung erteilt.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende und Dual Studierende werden vor Abschluss des Ausbildungs- / Studienvertrages durch einen vom Unternehmen beauftragten Arzt auf Kosten des Unternehmens auf ihre physische Tauglichkeit und/oder psychologische Eignung für die Ausbildung/das Studium untersucht, wenn für die künftige Tätigkeit besondere körperliche und psychische Anforderungen für eine Beschäftigung erfüllt werden müssen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auszubildenden oder Dual Studierenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.

- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hiernach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 4 Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens

- (1) In jedem Kalenderjahr besteht Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungs- bzw. der Studienvergütung.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von vier Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich
 - a) bei den unter die Bestimmungen des JArbSchG Fallenden nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifbestimmungen des jeweiligen Unternehmens kein günstigerer Anspruch ergibt,
 - b) bei den Übrigen nach den für die Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens, jedoch mindestens 28 Urlaubstage im Kalenderjahr.

- (4) Während des Erholungsurlaubs darf nicht gegen Entgelt gearbeitet werden.
- (5) Der Erholungsurlaub ist von Auszubildenden nach Möglichkeit während der Berufsschulferien und von Dual Studierenden nach Möglichkeit während der Praxisphase zu nehmen.
- (6) Im Übrigen sind die für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -

Der Anspruch auf Regelungen zur besonderen Entgeltumwandlung (arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge - LbAV -) richtet sich nach Bestimmungen in den Zusatztarifverträgen der jeweiligen Unternehmen.

§ 6

Zulagenregelung

Auszubildende und Dual Studierende erhalten während der berufspraktischen Ausbildung bzw. betrieblichen Praxiseinsätze am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ tätigkeits- und zeitbezogene Zulagen nach den entsprechenden tariflichen Regelungen für Arbeitnehmer der ausbildenden Unternehmen.

§ 7

Zusatzqualifikationen

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Rahmen der Berufsausbildung und des ausbildungsintegrierten Dualen Studiums IHK-zertifizierte Zusatzqualifikationen für das jeweilige Berufsbild anzubieten.
- (2) Die Entscheidung zur Teilnahme an einer Zusatzqualifikation nach Abs. 1 wird im Mitarbeitergespräch zwischen dem Auszubildenden bzw. Dual Studierenden und dem Arbeitgeber einvernehmlich getroffen. Maßgeblich für die Entscheidung sind die Inhalte und Zeitpläne der Berufsausbildung bzw. des Dualen Studiums. Eine Teilnahme an der Zusatzqualifikation nach Abs. 1 darf den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung bzw. des Dualen Studiums nicht gefährden.
- (3) Der Arbeitgeber trägt die Kosten nach Abs. 1.

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die erfolgreiche Durchführung von Zusatzqualifikationen auch abhängig von den extern bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. IHK) sein kann.

§ 8 **Verweisung auf die Regelungen der** **Richtlinie Dienstreisen**

Es besteht Anspruch auf Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstreise nach den jeweils geltenden betrieblichen Regelungen.

Protokollnotiz:

Der Besuch der Berufsschule oder der Hochschule stellt keine auswärtige Tätigkeit dar. In Härtefällen können einzelfallbezogene Lösungen gefunden werden.

§ 9 **Verweisung auf die Regelungen zu** **Fahrvergünstigungen des jeweiligen Unternehmens**

Der Anspruch auf Fahrvergünstigungen (z.B. Tagesticket M/F und Job-Ticket) richtet sich nach den für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens geltenden Bestimmungen.

§ 10 **Haftung**

- (1) Auszubildende und Dual Studierende haften für den bei der Arbeitsleistung verursachten Schaden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.
- (2) Bei der Geltendmachung des Schadenersatzes sind die Gesamtumstände sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
- (3) Für grob fahrlässig verursachten Schaden soll die Ersatzforderung das Sechsfache des im Monat des Schadeneintritts an den Arbeitnehmer bei Vollzeitarbeit zu zahlenden Monatstabellenentgelts nicht übersteigen.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Höhe der Ersatzforderungen bei mittlerer Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Begrenzung bei grober Fahrlässigkeit zu gewichten ist. Sie kann in keinem Fall über der Ersatzforderung bei grober Fahrlässigkeit liegen.

§ 11 **Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungs- / Studienverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung / des dualen Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden / Dual Studierenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 12 Bildungsurlaub

Zu dem Anspruch auf Bildungsurlaub gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

§ 13 Ausschlussfrist

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dem Ausbildungs-/Studienverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit und auch im Falle der Beendigung des Ausbildungs-/Studienverhältnisses spätestens drei Monate nach Arbeitsvertragsende schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab, so muss der Anspruch innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung bzw. dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz bleiben unberührt.

§ 14 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis / dem Ausbildungs-/Studienvertrag ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Auszubildenden / Dual Studierenden seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb im Sinne des Abs. 1 bestimmt sich nach den jeweils im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

Abschnitt II Bestimmungen für Auszubildende

§ 15 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen
 - a) vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
 - b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
 - c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen.

Für Berufsschultage, mit weniger als 5 Unterrichtsstunden ist zwischen Ausbildendem und Auszubildenden generell abzustimmen, ob im Anschluss an den Berufsschulunterricht noch eine Beschäftigung im Betrieb erfolgt. Hierbei sollen die jeweiligen Fahrzeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

- (2) Auf die Ausbildungszeit werden - soweit das JArbSchG nichts anderes regelt - angerechnet
 - a) Berufsschultage nach Abs. 1 Buchst. b mit der täglichen Ausbildungszeit,
 - b) Berufsschulwochen nach Abs. 1 Buchst. c mit der wöchentlichen Ausbildungszeit.

§ 16 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch das Unternehmen mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald dem Unternehmen der Prüfungstermin bekannt ist, ist er dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Freistellung vor Prüfungen

- (1) Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen oder betrieblichen Prüfung (z.B. Prüfung zum Triebfahrzeugführer) an insgesamt fünf Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unter qualifizierter Anleitung besonders zusammengefasst werden.
- (3) Auszubildende mit einer von der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung erhalten abweichend von Abs. 2 zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung mindestens einen und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.
- (4) Bei Abschlussprüfungen, die gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung in mindestens zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen stattfinden (sogenannte „gestreckte Abschlussprüfungen“, bei denen der erste Prüfungsteil spätestens vor Ende des 2. Ausbildungsjahres und der zweite Prüfungsteil zum Abschluss der Ausbildung stattfinden), erhalten Auszubildende abweichend von Abs. 2 jeweils mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.

§ 18 Lehr- und Lernmittel

- (1) Der Arbeitgeber wird bei den Berufsschulen darauf hinwirken, dass hinsichtlich der von den Berufsschulen geforderten Lehrmittel den Auszubildenden keine unangemessenen finanziellen Belastungen entstehen.
- (2) Auszubildende erhalten für die Gesamtdauer der Berufsausbildung einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i.H.v. 100,00 EUR brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Ausbildungsvergütung gezahlt.

§ 19

Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Auszubildenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung der beruflichen Erstausbildung ein Angebot zur Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis von sechs Monaten bei einem Unternehmen der Transdev-Unternehmensgruppe unterbreitet, in der Regel im eigenen Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig im erlernten Beruf; die befristete Übernahme setzt voraus, dass keine in der Person oder im Verhalten des Auszubildenden bestehende Gründe entgegenstehen.

Bei einer Übernahme des ausgebildeten Auszubildenden im erlernten Beruf durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden. Die Ausbildungsvergütung richtet sich in diesen Fällen nach dem Betrag des letzten regelmäßigen Ausbildungsjahres.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der zum Abschluss der Grundstufenausbildung abzulegenden Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zu diesem Zeitpunkt.

Dies gilt nur, soweit bei der Stufenausbildung noch zwei Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

- (5) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (6) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 6 Buchst. a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- (8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (9) Minderjährige Auszubildende bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 21

Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile

Die Ausbildungsvergütung ist in der Anlage 2 beigelegt. Weitere Entgeltbestandteile, wie z.B. jährliche Zuwendung richten sich nach den für Auszubildende geltenden Entgeltbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.

§ 22

Ausbildungszeit / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit richtet sich nach der im Unternehmen für Arbeitnehmer geltenden regelmäßigen Arbeitszeit; die Bestimmungen des Wahlmodells bleiben dabei unberücksichtigt. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Freistellungen richten sich nach den für Auszubildende geltenden Arbeitszeitbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.

Bei erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes erhalten Auszubildende abweichend von den Regelungen gemäß Satz 1 zwei Kalendertage Freistellung.

Abschnitt III

Bestimmungen für Dual Studierende

§ 23

Studienvergütung und weitere Entgeltbestandteile

- (1) Die Studienvergütung ist in der Anlage 2 beigelegt.
- (2) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa) erhalten eine jährliche Zuwendung entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen für DSa des jeweiligen Unternehmens.
- (3) Dual Studierende erhalten für die Gesamtdauer des Dualen Studiums einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i.H.v. 100,00 EUR brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Studienvergütung zu Beginn des Dualen Studiums gezahlt.

§ 24

Betriebliche Einsatzbestimmungen / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase richtet sich nach der im Unternehmen für Arbeitnehmer geltenden regelmäßigen Arbeitszeit; die Bestimmungen des Wahlmodells bleiben dabei unberücksichtigt. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer der jeweiligen Unternehmen jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Freistellungen richten sich nach den für Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeitbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.
- (3) Dual Studierende werden für eine in der Praxisphase stattfindende mündliche Bachelorprüfung (z.B. Kolloquium, Verteidigung der Bachelorthesis) freigestellt. Dies gilt auch im Fall einer erforderlichen Wiederholungsprüfung.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung erhalten sie zeitnah einen weiteren freien Tag zur Prüfungsvorbereitung.

§ 25

Übernahme von Dual Studierenden in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Dual Studierenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung des Studiums ein Angebot zur Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis von sechs Monaten unterbreitet, in der Regel im ausbildenden Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig in einer dem Studiengang entsprechenden Funktion; die befristete Übernahme setzt voraus, dass keine in der Person oder im Verhalten des Dual Studierenden bestehende Gründe entgegenstehen.

Bei einer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Sofern eine Übernahme nicht möglich ist, wird die Eigeninitiative des Dual Studierenden bei der Suche nach einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz (z.B. bei einem anderen Unternehmen der Transdev-Unternehmensgruppe) unterstützt (z.B. mit Bewerbertraining).
- (3) Werden Dual Studierende im Anschluss an das Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Abschnitt IV

Arbeitnehmer in Funktionsausbildung

§ 26

Vergütung für Arbeitnehmer in Funktionsausbildung

Die monatliche Vergütung für Arbeitnehmer in Funktionsausbildung zum Triebfahrzeugführer oder zum Zugbegleiter ist in Anlage 2 geregelt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 27 Salvatorische Klausel

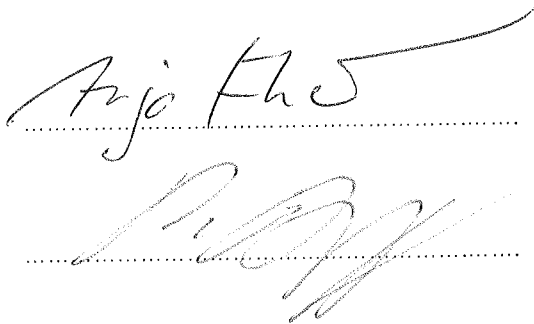
Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

§ 28 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30. November 2026, schriftlich gekündigt werden.

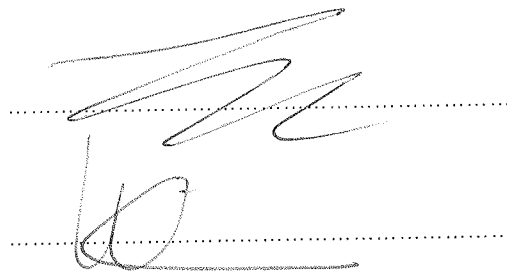
Frankfurt am Main, 28. November 2024

Für die Transdev-Unternehmensgruppe



Two handwritten signatures are present on a dotted line. The first signature is in cursive and appears to read 'Tjoko Fuchs'. The second signature is also in cursive and is more stylized.

Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)



Two handwritten signatures are present on a dotted line. The first signature is in cursive and appears to be a stylized 'M'. The second signature is also in cursive and is more stylized.

Anlage 1
zum NachwuchskräfteTV EVG Transdev

Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV EVG Transdev
Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bayerische Regionalbahn GmbH
NordWestBahn GmbH
Transdev Hannover GmbH
Transdev Instandhaltung GmbH
Transdev Service GmbH
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH

Anlage 2
zum NachwuchskräfteTV EVG Transdev

Ausbildungsvergütung	ab 1. Aug. 2024	ab 1. Juli 2025	ab 1. Sept. 2026
ersten Ausbildungsjahr	1.256,88 EUR	1.296,88 EUR	1.326,88 EUR
zweiten Ausbildungsjahr	1.327,19 EUR	1.367,19 EUR	1.397,19 EUR
dritten Ausbildungsjahr	1.397,48 EUR	1.437,48 EUR	1.467,48 EUR
vierten Ausbildungsjahr	1.467,77 EUR	1.507,77 EUR	1.537,77 EUR

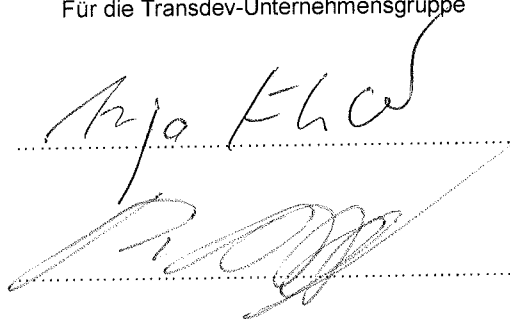
Studienvergütung	ab 1. Aug. 2024	ab 1. Juli 2025	ab 1. Sept. 2026
ersten Studienjahr	1.336,07 EUR	1.376,07 EUR	1.406,07 EUR
zweiten Studienjahr	1.402,01 EUR	1.442,01 EUR	1.472,01 EUR
dritten Studienjahr	1.432,78 EUR	1.472,78 EUR	1.502,78 EUR
vierten Studienjahr	1.474,07 EUR	1.514,07 EUR	1.544,07 EUR

Vergütung für Arbeitnehmer in Funktionsausbildung	ab 1. Aug. 2024	ab 1. Juli 2025	ab 1. Sept. 2026
Funktionsausbildung zum Triebfahrzeugführer	2.918,31 EUR	2.958,31 EUR	2.988,31 EUR
Funktionsausbildung zum Zugbegleiter	2.676,76 EUR	2.716,76 EUR	2.746,76 EUR

Die dem NachwuchskräfteTV EVG Transdev angefügten Anlagen zum NachwuchskräfteTV EVG Transdev sind als Tarifregelung Bestandteil des NachwuchskräfteTV EVG Transdev.

Frankfurt am Main, den 28. November 2024

Für die Transdev-Unternehmensgruppe



Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

